

CLUBORDNUNG *des Segelclubs Kammersee ("SCK" oder "Club")*

Die nachstehend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. **Geltungsbereich**

(1) Diese Clubordnung gilt örtlich für das gesamte Clubgelände am ständigen Sitz des Clubs in A-4863 Seewalchen am Attersee, Inselweg 13.

(2) Fallweise ist sie ihrem Sinne nach auch auf jeden anderen Ort anzuwenden, an dem der Club ein Veranstaltungs- oder Gebrauchsrecht (etwa für einen Zelt- oder Abstellplatz) hat. Da mit dem Erwerb solcher Rechte der Club auch verpflichtet wird, sollen die Mitglieder die wesentlichen Inhalte der diesbezüglichen Verträge und Abmachungen im erforderlichen Ausmaß kennen, insbesondere die Bereichsgrenzen (die Abgrenzungen gegen das öffentliche Gut, gegen private Anlieger und sonstige Berechtigte).

(3) Diesbezügliche Kundmachungen des Vorstandes, bzw. der Vorstandsmitglieder sind in den SCK-Nachrichten, auf der SCK-Homepage oder im Schaukasten oder am schwarzen Brett eines anderen Veranstaltungsortes zu veröffentlichen.

II. **Clubanlage**

(1) Mit dem Eigentum des Clubs ist schonendst umzugehen; ebenso mit fremdem Eigentum, für welches der Club einzustehen hat. Jede zweckwidrige Verwendung (bspw. Herumturnen auf Clubbooten oder Ähnliches) ist untersagt. Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder.

(2) Wer solches Eigentum beschädigt (auch dadurch, dass er die pflegliche Betreuung vernachlässigt), hat für den von ihm zu vertretenden Schaden angemessenen Ersatz zu leisten; die diesbezügliche Vorschreibung obliegt bis EUR 1.000,00 dem zuständigen Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem Präsidenten, darüber hinaus dem Vorstand. Gleiches gilt sinngemäß bei Wahrnehmung von entstandenen Beschädigungen, welcher Art bzw. durch wen immer; derartige Umstände sind unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden, widrigenfalls angemessener Ersatz zu leisten ist. Die diesbezügliche Vorschreibung obliegt ebenfalls bis EUR 1.000,00 dem zuständigen Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem Präsidenten, darüber hinaus dem Vorstand .

(3) Über Ersatzleistungen für Schäden, an denen mehrere Personen beteiligt sind, entscheidet nach § 18 der Statuten der Vorstand, ebenso über Berufungen gegen Vorschreibungen einzelner Vorstandsmitglieder.

III.

Allgemeines Verhalten im Club

- (1) Grundsätze für das Verhalten im Club sind: höflicher, kameradschaftlicher Umgang, helfen, überall auf Ordnung schauen, niemanden belästigen, auch nicht durch Lärm, nichts herumliegen lassen, weder Kleidung, noch Geräte, noch Abfälle und dgl.
- (2) Infolge der beengten Platzverhältnisse im Club ist das Abstellen von Segelbooten, Trailern oder sonstiger Gerätschaften ausnahmslos untersagt, es sei denn, es wurde ein diesbezüglicher Platz durch den Liegeplatzreferenten oder für kurzfristige Dauer durch den Hafenmeister zugewiesen.
- (3) Einspurige Fahrzeuge (Motorräder, Mopeds und Fahrräder) sind wie mehrspurige Fahrzeuge auf den dafür gekennzeichneten Stellplätzen am Parkplatz abzustellen und dürfen nicht bei den Landliegeplätzen oder vor dem Eingang in das Clublokal abgestellt werden.
- (4) Das Betreten und Verlassen des Clubs, insbesondere zu späteren abendlichen Stunden hat aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn entsprechend leise zu erfolgen.
- (5) Wer diesbezüglich Anlass zu berechtigter Beanstandung seitens Anrainern oder anderer Clubmitglieder gegeben hat, soll sich tunlichst unaufgefordert entschuldigen und hat, wenn sich mit der Schlichtung der Angelegenheit bereits einzelne Vorstandsmitglieder befassen mussten, jene Wiedergutmachungen zu leisten, die ihm auferlegt wurden.

IV.

Baden im Club, Bekleidung, Tiere

- (1) Das Baden ist ausschließlich am Steg nördlich des Flaggenmastes und auf den beiden dreieckigen Stegplattformen südlich des Flaggenmastes gestattet und dies nur dann und insoweit, als der Segelbetrieb dadurch nicht behindert wird. Es ist verboten, auf die Stege Liegen, Schwimmmatten, Angel- und Tauchgeräte, Kinderspielzeug, Sonnenschirme, Kinderwagen, Gehschulen und Ähnliches mitzunehmen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied, sowie die jeweiligen Wettfahrtleiter sind berechtigt, für bestimmte Zeiten (zB für die Dauer einer Regatta) jeglichen Badebetrieb – auch außerhalb der Steganlagen – zu untersagen.
- (3) Das Betreten des Restaurants und des Terrassenbereichs in Badebekleidung ohne Leibchen und Shorts, etc. ist verboten; Das Umbinden eines Badetuches gilt nicht als Bekleidung im Sinne der Clubordnung. Alle Mitglieder sind gebeten auf die Einhaltung dieser Regelung auch bei anderen Mitgliedern und Gästen zu achten.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied sowie der Pächter des Restaurants sind bei Zuwiderhandeln berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Club bzw. aus dem Restaurant zu verweisen.
- (5) Tiere, insbesondere Hunde, sind an der Leine zu führen beziehungsweise generell sicher zu verwahren.
- (6) Das Betreten des Clublokals mit nasser Bekleidung (Bade- wie Segelbekleidung) ist nicht gestattet. Nasse Kleidungsstücke können während dem Aufenthalt auf den dafür vorgesehenen Haken im Zugangsbereich zu den WC Anlagen oder in den Garderoben aufgehängt werden.

V.

Gäste

- (1) Gäste des Clubs sind:
 - a) alle Angehörigen fremder Clubs des In- und Auslandes, die an einer Regatta des SCK teilnehmen (nach Pkt. X "bevorzugte" Gäste des Clubs);
 - b) alle Familienmitglieder und Personen, die ein Clubmitglied in seiner Begleitung als seine persönlichen Gäste in den Club mitnimmt und zum Segeln oder ins Restaurant eingeladen hat (ein längerer selbständiger Aufenthalt dieser persönlichen Gäste ist nicht zulässig);

c) Besucher des Restaurants, wobei diese einschränkend berechtigt sind, ausschließlich den Gastronomiebereich sowie die Zufahrtsmöglichkeiten – zu Wasser und zu Land – zu nutzen.

(2) Gäste des Clubs unterwerfen sich während ihres Aufenthaltes allen Punkten dieser Clubordnung; sie nehmen aber an den sonstigen Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht teil; insbesondere zählen die Zeiten, die jemand als Gast im Club verbringt, nicht als Laufzeit der Anwartschaft auf eine Gastmitgliedschaft im Sinne des § 5 der Statuten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Gäste des Clubs, die inner- oder außerhalb des Clubs Grund zu berechtigter Klage geben, aus dem Club zu verweisen.

VI.

Die Clubseason und der tägliche Clublokal- und Küchenbetrieb

(1) Alle diesbezüglichen Hinweise, Termine und Uhrzeiten werden bei Bedarf von Jahr zu Jahr so früh wie möglich in der Form eines eigenen Vorstandsbeschlusses im Cluborgan (SCK-Nachrichten), auf der SCK-Homepage oder durch Aushang im Schaukasten des Clubs bekannt gemacht.

(2) Der Clublokal- und Küchenbetrieb ist abends – aus Rücksicht auf die Nachbarschaft – in der Regel nicht später als 23 Uhr zu beenden.

(3) Auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern, die alle über 18 Jahre alt sein müssen, kann ein Vorstandsmitglied nach Anhören des Pächters den Clublokalbetrieb über 23 Uhr hinaus (bis spätestens 1 Uhr früh) ausdehnen lassen; er kann dies aber von der Annahme aller Auflagen abhängig machen, die er (nach den Gegebenheiten des besonderen Falles) für nötig hält.

VII.

Ordnung im Club

(1) Gegenstände, die im Clubbereich herumliegen, können vom Hafenmeister oder jedem Vorstandsmitglied eingesammelt und gegen eine angemessene Entschädigung, ausgelöst werden. Nicht ausgelöste Gegenstände gehen mit 30.11. des jeweiligen Jahres zugunsten des Jugendfonds in das Vereinsvermögen über. Gegebenenfalls können sie kostenpflichtig entsorgt werden.

(2) Für eine Haftung des Clubs sind die Bestimmungen des § 18 der Statuten maßgeblich.

VIII.

Bootsliegeplätze und Stellplätze für Trailer

(1) Die Bootsliegeplätze an Land, an den Stegen und Bojen werden ausschließlich vom Liegeplatzreferenten auf Basis eines Vorstandsbeschlusses für ein bestimmtes Mitglied und ein bestimmtes Boot zugewiesen. Kein Boot oder Trailer darf anderswo als an dem zugewiesenen Platz verholt bzw. abgestellt werden.

(2) Boote und/oder Trailer, die ohne Berechtigung einen Liegeplatz oder einen nicht gewidmeten Platz im Clubbereich in Anspruch nehmen, kann das zuständige Vorstandsmitglied auf Kosten des Eigners abtransportieren und kostenpflichtig ein- oder abstellen lassen.

(3) Die Liegeplätze werden jährlich neu vergeben; Ein Anrecht auf einen Liegeplatz entsteht auch durch die (mehrjährige) Zuteilung eines Liegeplatzes nicht.

(4) Hinsichtlich weiterer Detailregelungen betreffend Liegeplätze wird auf die BENÜTZUNGSORDNUNG (Bedingungen für die Benützung der Bootsliegeplätze), die einen integrierenden Bestandteil dieser Clubordnung bildet, verwiesen.

IX.
**Parkplätze, Abstellplätze für Boote und Trailer im Clubbereich,
Stegplattform und dgl.**

- (1) Die Boote sind sofort zu Wasser zu bringen oder, soweit vorgesehen, an den dazu bestimmten Plätzen des inneren Clubbereiches zu lagern, so dass die Fahrzeuge mit den entladenen Trailern das innere Clubgelände so schnell wie möglich verlassen können.
- (2) Im inneren Clubbereich und in der Hausdurchfahrt dürfen weder Fahrzeuge noch Trailer abgestellt werden; die Park- und Abstellmöglichkeiten im äußeren Clubbereich regelt der Liegeplatzreferent oder der Hafenmeister (vgl. auch Pkt. VIII.). Das Campieren (beispielsweise mit Wohnmobilen, etc.) auf dem Parkplatz (oder am Clubgelände) ist nicht gestattet.
- (3) Die Stegplattform und der befestigte Liegeplatz südlich des Clubhauses dienen primär den Jugendseglern und den aktiven Regattaseglern unabhängig welcher Klasse.
- (4) Die Stegplattform darf nicht mit dem Auto befahren werden. Das Bewegen der Regatta-Kielboote zum Kranen hat mit der clubeigenen Zugmaschine (Tugtrac) oder händisch zu erfolgen. Vorstehende Regelungen gelten grundsätzlich auch für die Veranstaltung von Regatten.
- (5) Das Kranen erfolgt durch jedes Clubmitglied, welches hiezu berechtigt ist, selbständig und auf eigenes Risiko. Die Hubkraft ist mit zwei Tonnen begrenzt. Kranen für Nichtmitglieder ist ausschließlich in Begleitung eines Clubmitgliedes gegen Begleichung von EUR 80,00 pro Hub möglich. Das Inkasso obliegt dem Hafenmeister.
- (6) Die Verwendung jeglicher Putzmittel (auch organisch abbaubarer) im Bereich der Stegplattform ist untersagt.

X.
Bevorzugte Gäste

Die Teilnehmer fremder Clubs an den Regatten des SCK sind "bevorzugte Gäste des Clubs" (siehe auch Pkt. V.). Die Mitglieder haben diesen Gästen des Clubs daher besonders höflich entgegenzukommen und ihnen in allen Belangen behilflich zu sein.

XI.
Überwachung

- (1) Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der einzelnen Bestimmungen dieser Clubordnung durch die Mitglieder und Gäste des Clubs sind die Vorstandsmitglieder, Hafenmeister oder allenfalls besonders Beauftragte des Vorstands (bspw. Wettfahrleiter oder Veranstaltungsleiter oder Mitglieder des Organisationskomitees bei Events und Großveranstaltungen).
- (2) Jedes Clubmitglied ist angehalten, bei Verletzungen der Clubordnung das betroffene andere Clubmitglied, bzw. Gäste, höflich auf die Einhaltung der Clubordnung hinzuweisen.
- (3) Mitgliedern und Gästen des Clubs, die im Umgang mit anderen Mitgliedern, bevorzugten Gästen oder Gästen des Clubs grobes Ärgernis erregen, kann jedes Vorstandsmitglied oder der jeweilige Wettfahrleiter oder Veranstaltungsleiter vorbehaltlich einer späteren Entscheidung des Vorstandes Clubverweis erteilen.

Der Vorstand des SCK
Seewalchen im Oktober 2023